

Bundessozialgericht
- 9 RV 51/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

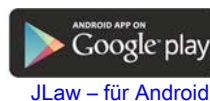
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juni 1978 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Versorgungsverwaltung gewährte dem Kläger vom 18. April bis zum 30. Juli 1972 eine Heilstättenbehandlung wegen einer Verschlimmerung der Tuberkulose, die als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt ist. Der Kläger, der selbständiger Steuerbevollmächtigter ist, erhielt für diese Zeit und für die anschließende Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. August 1972 Einkommensausgleich und Krankengeld von insgesamt 7.208,-- DM. Er beantragte zusätzlich eine Beihilfe mit der Begründung, sein Büro sei während der stationären Behandlung stark eingeschränkt weitergeführt worden. Einen Vertreter habe er nicht einstellen können. Vom 18. April bis zum 31. August 1972 habe er Betriebseinnahmen von 11.109,29 DM und Ausgaben von 17.605,43 DM gehabt, während des Jahres 1972 insgesamt Einkünfte von 26.776,-- DM einschließlich des Krankengeldes und des Einkommensausgleichs, andererseits Ausgaben von 21.034,-- DM einschließlich der Kosten in Höhe von 7.843,25 DM, die ihm infolge der Behandlung in einer höheren Pflegeklasse mit Einzelzimmer entstanden seien. Das Einzelzimmer habe er teilweise aus wirtschaftlichen Gründen benötigt: Infolge seiner mehrmonatigen Behandlung habe die ernste Gefahr bestanden, daß seine Existenzgrundlage schwerwiegend geschädigt werde. Nach der Heimkehr hätte er sofort seine freiberufliche Tätigkeit wieder aufnehmen müssen. Um dies zu ermöglichen, habe er in der Heilstätte laufend erscheinende Fachliteratur gelesen und in sich aufnehmen, in dringenden Fällen mit seinen Mandanten, den Finanzämtern oder anderen Stellen korrespondieren und seiner bei ihm beschäftigten Ehefrau von Fall zu Fall Auskünfte und Weisungen erteilen müssen. Dies habe er nur in einem Einzelzimmer erledigen können. Der Beklagte lehnte eine Beihilfe ab (Bescheid vom 16. Januar 1975, Widerspruchsbescheid vom 19. März 1975), außerdem auch die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Erstattung der zusätzlichen Kosten für eine höhere Pflegeklasse (§ 18 Abs 2 BVG), die nicht medizinisch notwendig gewesen sei (Bescheid vom 19. März 1973, Widerspruchsbescheid vom 20. März 1975). Der Kläger nahm die wegen der Kostenübernahme erhobene Klage nach einer Beweisaufnahme zurück. Die die Beihilfe betreffenden Verwaltungsakte hob das Sozialgericht (SG) auf (Urteil vom 27. Januar 1977). Es sah die Voraussetzungen für eine solche Leistung als gegeben an und hielt den Beklagten für verpflichtet, unter Beachtung dieser Rechtsauffassung über die Höhe der Beihilfe zu entscheiden. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten, die das SG zugelassen hatte, die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Mai 1977): Die von den Gerichten unbeschränkt nachprüfbare Voraussetzung für eine Beihilfe (§ 17a BVG) sei nicht gegeben; die Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen habe nicht die Erwerbsgrundlage des Klägers erheblich beeinträchtigt. Dafür hätte die Lebensgrundlage gefährdet worden sein müssen. Das Übersteigen der Betriebseinnahmen durch die Betriebsausgaben genüge nicht. Die wirtschaftliche Lage des Beschädigten, die Dauer der Heilbehandlung, die Höhe des entgangenen Gewinnes und die Leistungen anderer Stellen zum Ausgleich eines Einkommensverlustes müßten berücksichtigt werden. 1972 habe der Kläger etwa die gleichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit - 19.566,-- DM - wie 1970 - 19.580,-- DM - erzielt. Wenn dazu das Krankengeld und der Einkommensausgleich von insgesamt 7.208,-- DM gerechnet würden, liege der Gesamtbetrag um 1.514,-- DM über dem aus selbständiger Arbeit im Jahre 1971 erzielten Einkommen von 25.260,-- DM und um 445,-- DM über demjenigen des Jahres 1973 von 26.319,-- DM. Für die wirtschaftliche Lage des Klägers seien auch die Einkünfte der Ehefrau aus nicht-selbständiger Arbeit im Steuerbüro des Klägers bedeutsam: 1971 in Höhe von 6.302,-- DM, 1972 in Höhe von 7.647,-- DM und 1973 in Höhe von 8.099,-- DM. Nicht maßgebend sei der Prozentsatz des Mindereinkommens, vielmehr das Einkommen, das dem Beschädigten trotz der Behandlung zur Verfügung gestanden habe. Selbst wenn ein vom SG als Folge der Heil-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

stättenbehandlung festgestellter Einkommensverlust von 6.600,-- DM und die Kosten, die dem Kläger durch die Behandlung in einer höheren Pflegeklasse entstanden seien, als Auslagen berücksichtigt würden, die zur Vermeidung einer weiteren Einkommensminderung notwendig gewesen seien, wäre insgesamt die Lebensgrundlage des Klägers nicht gefährdet gewesen. Im übrigen sei eine Behandlung in einem Einbettzimmer nicht nachweislich notwendig gewesen. Der Kläger, dessen Allgemeinzustand nicht beeinträchtigt gewesen sei, hätte auch in einem Mehrbettzimmer Fachliteratur lesen, Schriftwechsel führen sowie Ratschläge und Weisungen erteilen können. Bei der Dauer der Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit sowie der Möglichkeit, Fristverlängerungen zu beantragen, wären ohnehin nicht wahrscheinlich Mandanten verlorengegangen und Einbußen entstanden.

Der Kläger rügt mit der Revision, die das LSG zugelassen hat, eine Verletzung des § 17a BVG. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage verneint. Im Gegensatz dazu sei das SG zutreffend von einer Einkommensminderung von 30 vH ausgegangen, die während der Heilstättenbehandlung entstanden sei. Insoweit verweist die Revision auf die Begründung des Urteils des ersten Rechtszuges. Darin sei auch richtig angenommen worden, daß der Kläger ein Mehrbettzimmer hätte meiden müssen, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und das
Urteil des SG wiederherzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Übereinstimmend mit dem LSG hält der Beklagte eine vorübergehende Einkommensminderung nicht für ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage annehmen zu können. Vielmehr hätte der Bestand der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Steuerpraxis konkret gefährdet sein müssen, zB durch den Verlust von Klienten. Dies sei nicht festgestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat mit Recht die Klage abgewiesen.

Die wegen der Schädigungsfolgen notwendige Heilstättenbehandlung (§ 10 Abs 1, § 11 Abs 1 Satz 1 Nr 5, Satz 2 Halbsatz 1 BVG) hat nicht zu einer "erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage" geführt (§ 17a Satz 1 Halbsatz 1 BVG idF des 3. Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des BVG vom 16. Dezember 1971 - BGBl I 1985 -, die 1972 galt). Ob diese Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung über eine Beihilfe gegeben war, haben die Gerichte in vollem Umfang nachzuprüfen (BSG SozR Nr 1 zu § 17a BVG = BVBl 1970, 52; BSG vom 20. Mai 1970 - 8 RV 583/69 = SozES, 2. Folge, BSG IX/3 § 17a Nr 2). Bei der Beurteilung jenes Umstandes, von dem eine Beihilfe abhängt, hat das LSG entgegen der Ansicht des Klägers, mit Recht nicht entscheidend auf einen reinen Einkommensverlust abgestellt. Maßgebend ist vielmehr allein eine Beeinträchtigung der "Grundlage" des Erwerbs mit Auswirkungen in der Zukunft (BSG aaO), hier eine Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Klägers und der sächlichen Grundlagen seiner Steuerpraxis (zB der Büroeinrichtung, des Betriebskapitals oder des Kundenstammes). Die derart verstandene Unterscheidung folgt zwingend aus dem Wortlaut und Zweck des § 17a BVG. Eine Einkommenseinbuße, die während der stationären Behandlung von Schädigungsfolgen und der anschließenden Schonzeit eintritt, begründet einen Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 BVG (in der damals geltenden Fassung). Diesen Ausgleich soll die Beihilfe nach § 17a BVG ergänzen, falls ein weitergehender wirtschaftlicher Schaden durch Ausfall

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

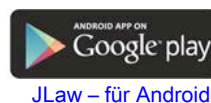
der Arbeitskraft eingetreten und dadurch bei einem Selbständigen infolge der Behandlung zusätzlich die "Erwerbsgrundlage" erheblich beeinträchtigt worden ist (Schriftlicher Bericht des BT-Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen - BT-Drucks IV/1831 - zu § 17a des Entwurfs eines 2.Neuordnungsgesetzes der SPD-Fraktion - BT-Drucks IV/1714 - der vom Bundestag beschlossen wurde -BR-Drucks 36/34 und 2.Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 - BGBl I 85). Dieser Unterschied zum reinen Einkommensverlust während der Behandlung wird außerdem durch §17a Satz 2 BVG (in der 1972 geltenden Fassung) verdeutlicht. Nach dieser Vorschrift kann eine Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn die Einkünfte einschließlich des Einkommensausgleichs infolge von Verpflichtungen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dieser Tatbestand, der hier nicht in Betracht kommt, stellt es entscheidend auf das Verhältnis von Einkommen und Bedarf ab, also ebenfalls nicht auf einen bloßen Einkommensverlust. Wenn hingegen im Falle des Satzes 1 des § 17a BVG die "Grundlage" des Erwerbs beeinträchtigt sein muß, so kann dieser Sachverhalt allenfalls aus den Ertragsverhältnissen - und zwar in der Regel aus denjenigen in einer späteren Zeit - gefolgert werden. Zum Beispiel kann ein Selbständiger infolge des zeitweiligen Ausfalls seiner Arbeitskraft das Betriebskapital übermäßig in Anspruch genommen haben, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, woraus auf eine Schädigung der Erwerbsgrundlage geschlossen werden kann; oder ein zukünftiger Gewinn kann durch den Verlust vieler Kunden deutlich gemindert sein. Tatsächliche Voraussetzungen der letztgenannten Art werden vom Kläger nicht behauptet.

Was das LSG an sonstigen Tatsachen über die wirtschaftliche Entwicklung - als Anhalt für mögliche Auswirkungen der Heilstättenbehandlung auf die "Erwerbsgrundlage" - festgestellt hat, ist für das Revisionsgericht verbindlich; denn die Revision hat dies nicht mit Verfahrensrügen angegriffen

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das Berufungsgericht hat diese Tatsachen auch zutreffend rechtlich gewürdigt. In den Einkünften aus selbständiger Arbeit ist in den Jahren 1971 bis 1973 von der Zeit der Heilstättenbehandlung ab keine erhebliche Einbuße eingetreten, die auf eine stärkere Beeinträchtigung der "Erwerbsgrundlage" schließen lassen könnte. Insbesondere war das Einkommen 1973 nicht gegenüber 1971 beträchtlich vermindert. Zutreffend hat das LSG bei diesem Vergleich für das Jahr 1972 auch das Krankengeld und den Einkommensausgleich berücksichtigt. Diese Leistungen hat der Kläger zur Minderung der Einbuße erhalten, die infolge seines Heilstättenaufenthalts zu erwarten war. Auch die Einnahmen, die die Ehefrau durch ihre Beschäftigung im Büro des Klägers erzielte, sind in diesem Zusammenhang rechtlich zu beachten. Sie minderten den eigenen Bedarf der Ehefrau, den der Kläger sonst aufgrund seiner Unterhaltsverpflichtung (§§ 1360f des Bürgerlichen Gesetzbuches) aus seinem Einkommen und Vermögen abzudecken gehabt hätte. Solche Unterhaltsleistungen hätten ohne die eigenen Einkünfte der Ehefrau zu übermäßigen Eingriffen in die Vermögenssubstanz der Steuerpraxis führen können, ohne daß der Kläger dies durch vermehrte Einnahmen aus seiner Berufstätigkeit, die 1972 eingeschränkt war, hätte ausgleichen können. Bei dem gebotenen Vergleich waren andererseits die Aufwendungen für die höhere Pflegeklasse nicht als ein Umstand, der eine Beeinträchtigung der "Erwerbsgrundlage" verhindern sollte und vermieden hat, zu berücksichtigen. Diese teure Behandlungsart in einem Einzelzimmer war nach den Feststellungen des LSG nicht notwendig. In diesem Zusammenhang ist der Ausschlußgrund des § 17a Satz 3 BVG, der sich allein auf die nach Satz 2 zu gewährende Beihilfe zu beziehen scheint, mit seinen Grundgedanken maßgebend. Nach jener Vorschrift ist die Beihilfe nicht zu gewähren, soweit die finanziellen Belastungen auf einer Verpflichtung beruhen, durch die die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung verletzt worden sind. Dann kann eine Aufwendung, die nicht notwendig war,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

um die "Erwerbsgrundlage" zu schonen, nicht als eine Belastung berücksichtigt werden, die eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 verhindert hat. Die Revision vertritt zwar weiterhin die Auffassung, der Kläger hätte doch ein Einbettzimmer benötigt, um eine Schädigung der "Erwerbsgrundlage" zu verhindern, hat aber die gegenteiligen Feststellungen des LSG nicht substantiiert angegriffen. Mit Rücksicht darauf kann dahingestellt bleiben, ob die rechtsverbindliche Entscheidung, die Mehrkosten seien als nicht notwendig auch nicht zu erstatten (§§ 77 und 102 SGG), gleichfalls für die in diesem Verfahren umstrittene Voraussetzung, daß die Behandlung die "Erwerbsgrundlage" erheblich beeinträchtigt haben muß, verbindlich wirkt.

Die Revision muß nach alledem als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)